



# Amtsblatt

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Nr.27/2013 vom 31. Oktober 2013 – 21. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

<b>Bekanntmachungen</b>	3	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 - Nördliche Bonsfelder Straße--
	5	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 303 - Bahnhof Langenberg
	7	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 440 – Südliche Ringstraße
	9	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 502.02 – Nevigeser Straße
	11	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 502.03 – Zum Papenbruch –
	13	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 504 – Nördliche Wülfrather Straße –
	15	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 515 - Auf'm Angst - 1.Änderung
	18	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516 – Neustraße –
	20	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.517 - Danieden - 3. Änderung
	22	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 518 -Leimkuhl- 1.Änderung
	24	Beschlussfassung über die Aufstellung gemäß § 13a BauGB des Bebauungsplanes Nr. 625.02 – Heidestraße / Am Lindenkamp –
	26	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 635 – Lindenkamp Ost –

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207



- 28 Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 712.01 - Industriestraße - 1. Änderung
- 30 Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 736 – Hixholzer Weg –
- 32 Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 738 - Lieversfeld -
- 34 Aufstellung gemäß § 13a BauGB des Bebauungsplanes Nr. 745.01 - Am Schnappstüber – im Rahmen eines Eilentscheides gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) NW sowie dessen Genehmigung
- 37 Beschlussfassung über die Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 807.01 – Heiligenhauser Straße/ Wordenbecker Weg –
- 39 Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 808 – Uhlandstraße - 1. Änderung
- 41 Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert
- 42 Öffentliche Zustellungen
- 42 Öffentliche Ausschreibungen

**Termine**

- 43 Sitzungsplan für November und Dezember

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 134 - Nördliche Bonsfelder Straße—**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 29.08.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 - Nördliche Bonsfelder Straße - wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 - nördliche Bonsfelder Straße – wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Oberbonsfeld Flur 03, Flurstücke Nr. 789 und 790.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 134 - nördliche Bonsfelder Straße -.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

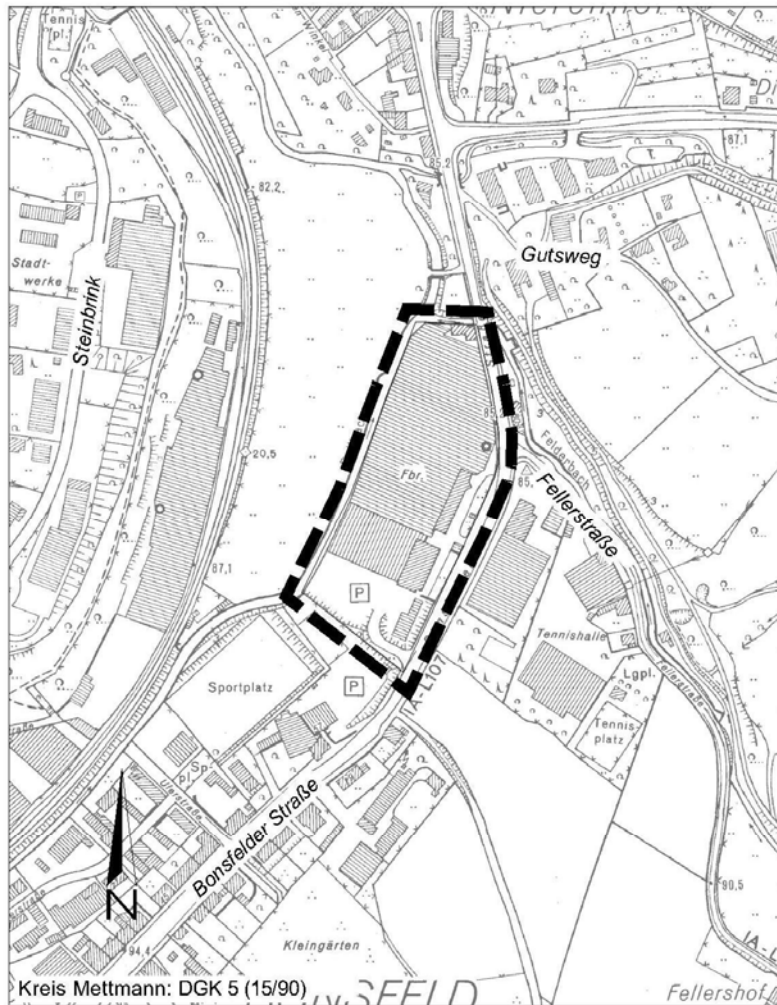
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert- Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 134  
- nördliche Bonsfelder Str. -

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 303 - Bahnhof Langenberg -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.03.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 303 - Bahnhof Langenberg - wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 303 - Bahnhof Langenberg - wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke:  
Gemarkung Langenberg, Flur 06, Flurstück Nr. 71 tlw., 70, 72 tlw. und  
Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 08, Flurstücke 168, 271 tlw., 296 tlw., 299, 300, 301, 302.  
Die genaue Abgrenzung ist der Anlage zu entnehmen.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 303 – Bahnhof Langenberg -.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

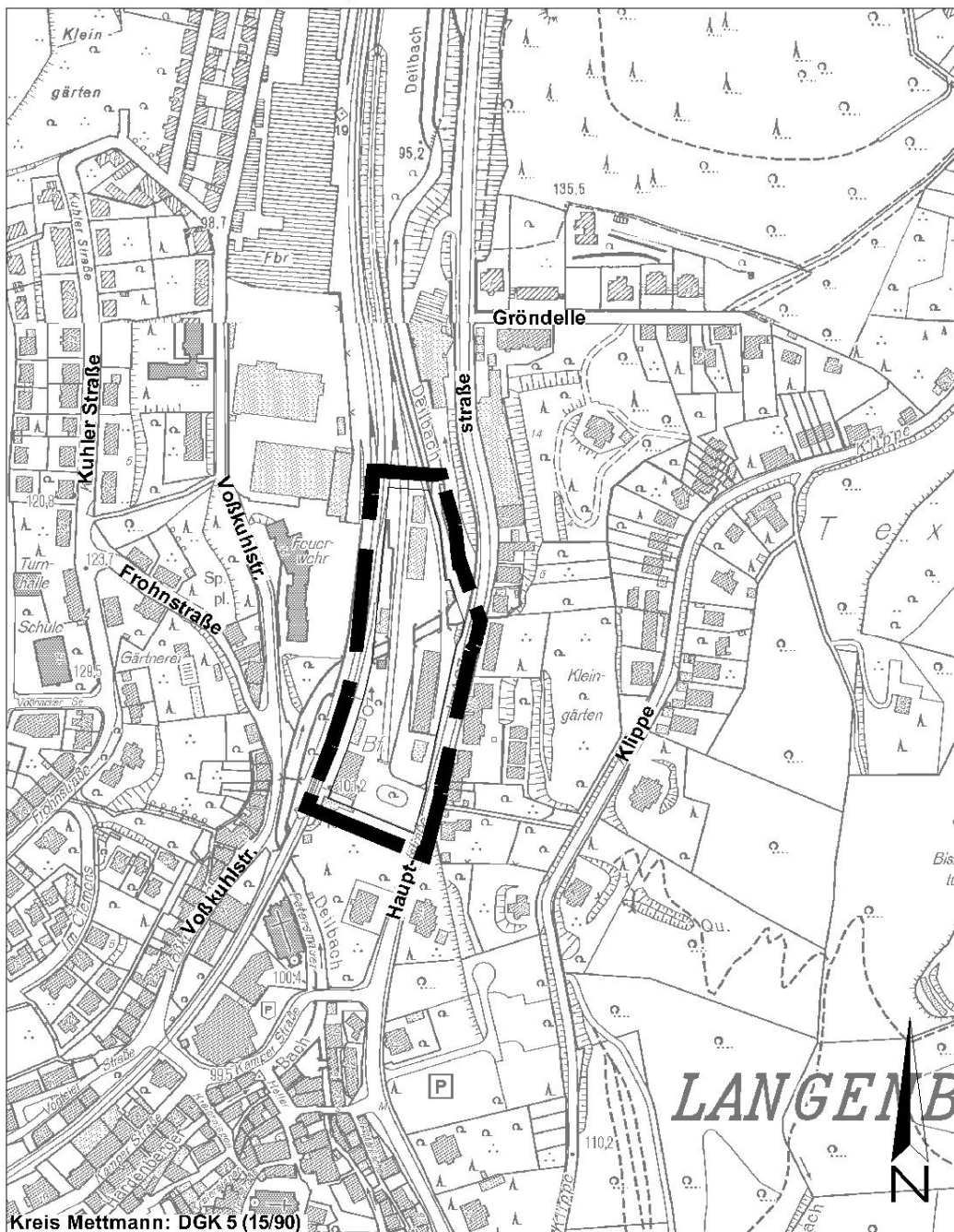
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 303  
- Bahnhof Langenberg -

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 440 – Südliche Ringstraße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 29.08.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 440 - Südliche Ringstraße - wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 440 - südliche Ringstraße- wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich wird begrenzt:
  - im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Ringstraße
  - im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 515, 516, 601 und 510, Gemarkung Untensiebeneick, Flur 1
  - im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 520, Gemarkung Untersiebeneick, Flur 1 und Nr. 110, Gemarkung Neviges, Flur 6,
  - im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 86, 185 und 187, Gemarkung Neviges, Flur 6.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 440 -Südliche Ringstraße-
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Form-

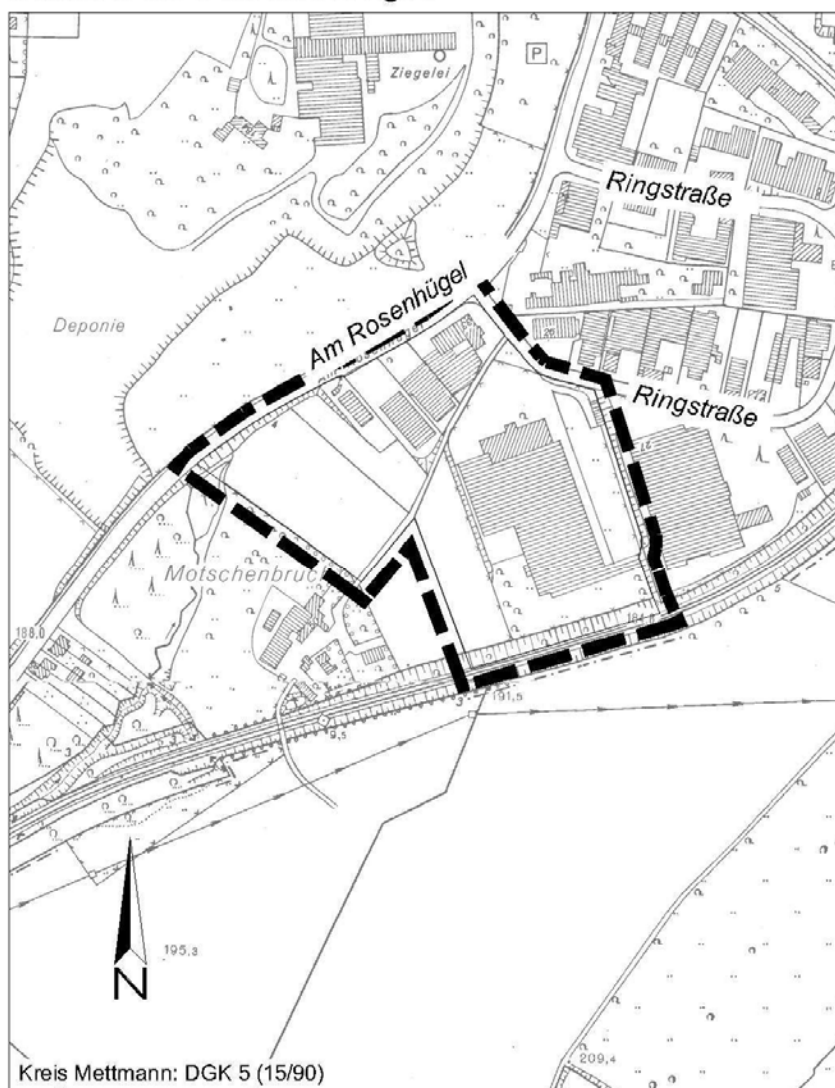
vorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 440  
- südliche Ringstraße -



---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 502.02 – Nevigeser Straße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 16.02.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 502.02 – Nevigeser Straße – wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 502.02 – Nevigeser Straße – gemäß § 2 BauGB wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Flurstücke: 222, 223, 224, 225, 419, 420, 421, 422, 932, 941, 943, 1010, 1012, 1022, 1023, Flur 4, Gemarkung Großhöhe.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 502.02 – Nevigeser Straße.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 2 der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

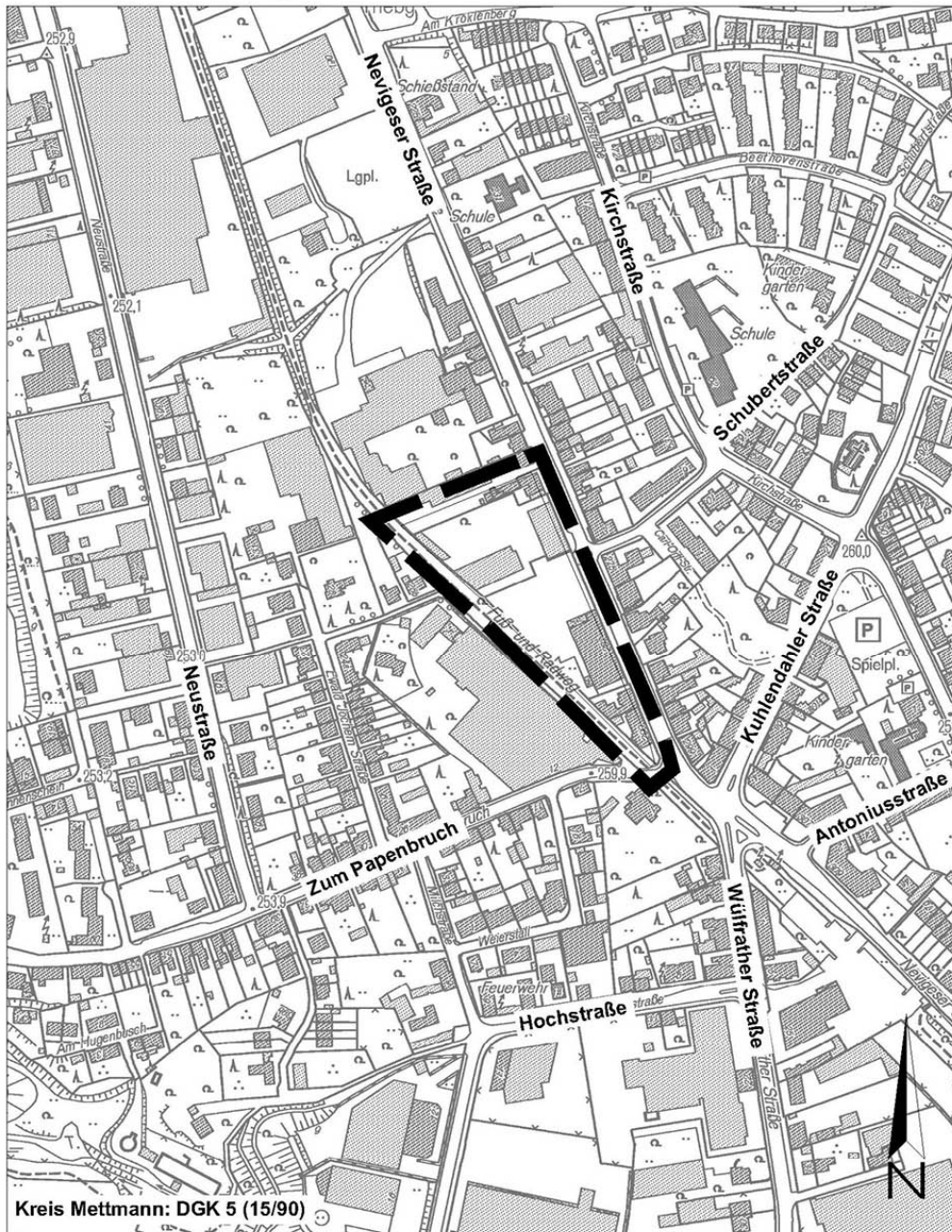
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigies



Bebauungsplangebiet Nr. 502.02  
- Nevigeser Strasse -

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 502.03 – Zum Papenbruch –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 29.08.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 502.03 – Zum Papenbruch – wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 502.03 – Zum Papenbruch wird beschlossen.
2. Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 551 der Gemarkung Großhöhe Flur 04.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 502.03 – Zum Papenbruch -.
4. Der Bebauungsplan Nr. 502.03 - Zum Papenbruch - soll bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 502 – Tönisheide – ersetzen.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

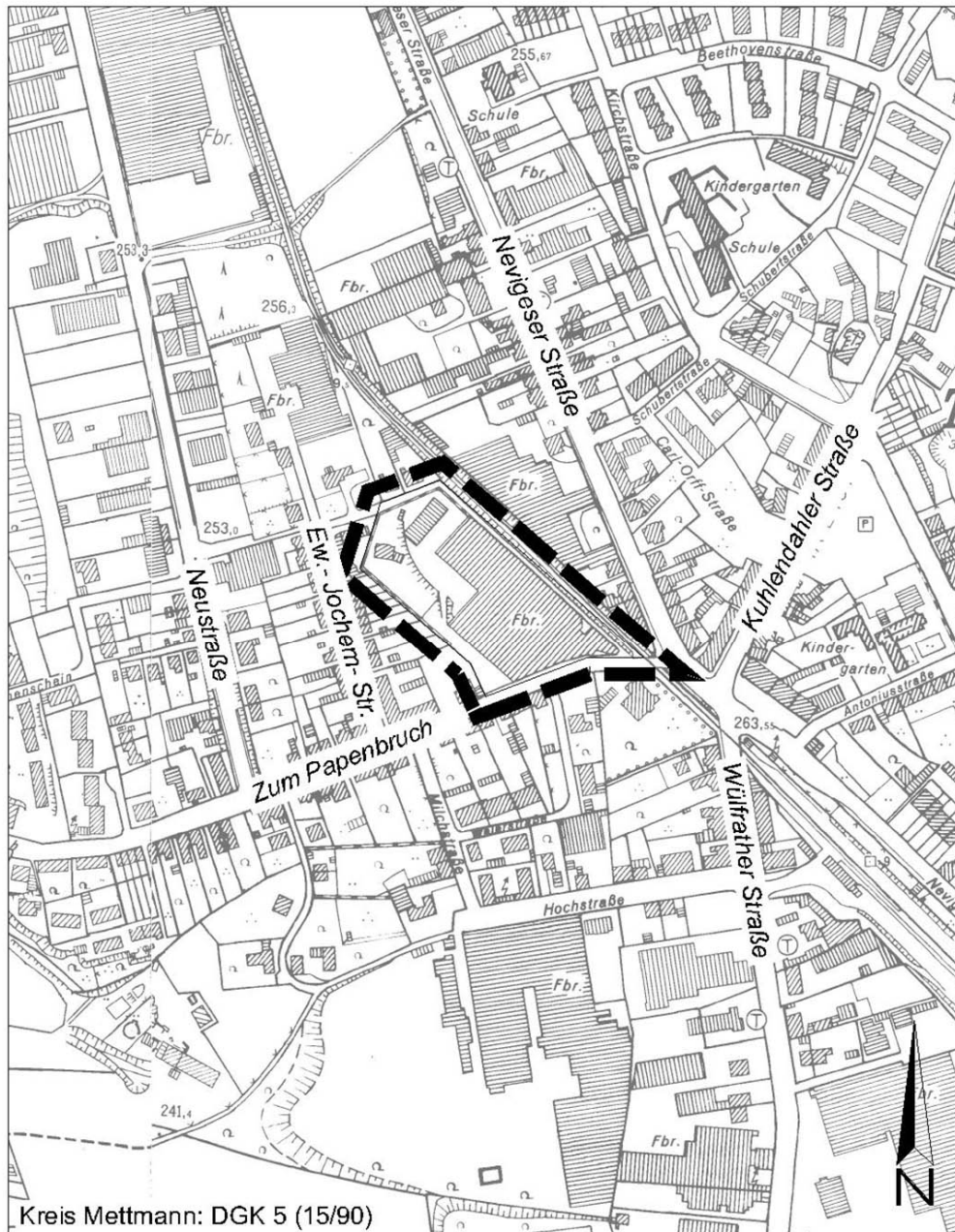
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister

### Stadtbezirk Velbert-Neviges



Kreis Mettmann: DGK 5 (15/90)

### Bebauungsplangebiet Nr. 502.03 - Zum Papenbruch -

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 504 – Nördliche Wülfrather Straße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 29.08.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 504 – Nördliche Wülfrather Straße – wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 504 –nördliche Wülfrather Straße - wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich wird begrenzt:
  - im Norden und Osten durch die südliche und westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1106, Flur 4, Gemarkung Großehöhe (Bahntrasse),
  - im Osten und Süden durch die westliche und nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 459, Flur 5, Gemarkung Großehöhe (Bahntrasse),
  - im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Wülfrather Straße.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 504 - nördliche Wülfrather Straße -.
4. Der Bebauungsplan Nr. 504 – nördliche Wülfrather Straße – soll bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 535 – Reuterstraße- ersetzen.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Form-

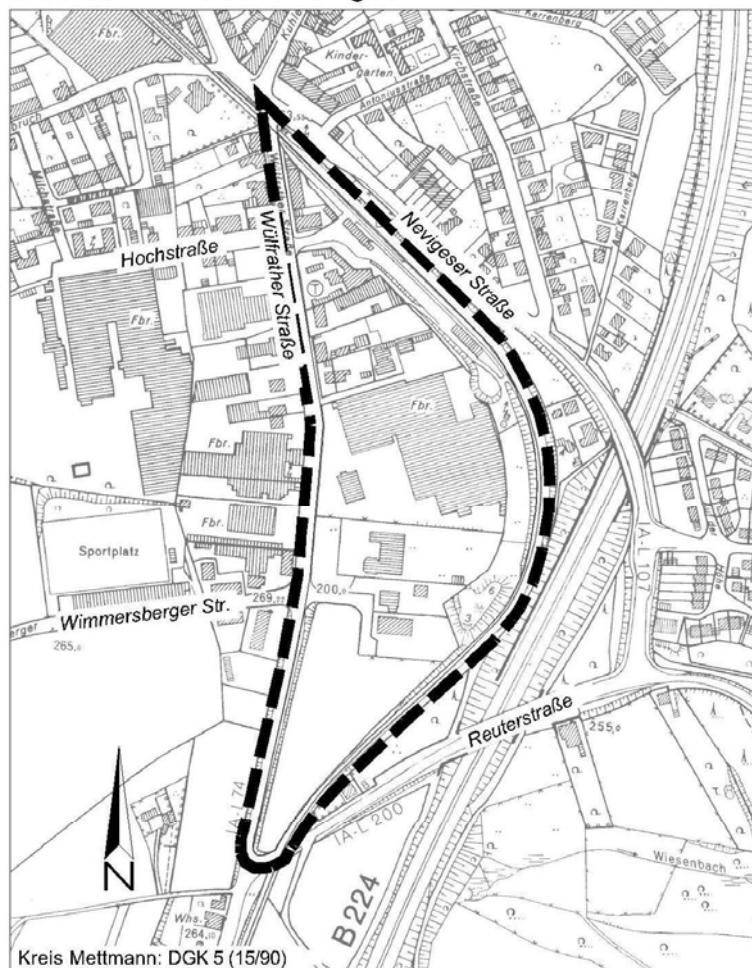
vorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigés



Bebauungsplangebiet Nr. 504  
- nördliche Wülfrather Str. -

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 515 - Auf'm Angst - 1.Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 14.11.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 515 - Auf'm Angst - 1.Änderung wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 515 - Auf'm Angst - 1. Änderung wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
  - im Norden durch die Neustraße und die nördliche Grenze der Flurstücke 794 und 795, Gemarkung Velbert, Flur 46 sowie die nördliche Grenze der Flurstücke 959, 960 und 962, Gemarkung Großehöhe, Flur 3;
  - im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 929 und 931, Gemarkung Velbert, Flur 46; die östliche Grenze des Flurstückes 1172, Gemarkung Großehöhe, Flur 3 und der östlichen Grenze des Flurstückes 523, Gemarkung Großehöhe, Flur 2;
  - im Süden durch die südliche Grenze der Flurstück 512 und 518, Gemarkung Großehöhe, Flur 2; der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „Am Birkenfeld“ sowie den südlichen Grenzen der Flurstücke 947, 938 und 1125, Gemarkung Großehöhe, Flur 3;
  - im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Nevigeser Straße.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 515 - Auf'm Angst - 1. Änderung.
4. Der Bebauungsplan Nr. 515 - Auf'm Angst - 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 515 - Auf'm Angst -.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 2 der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

---

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

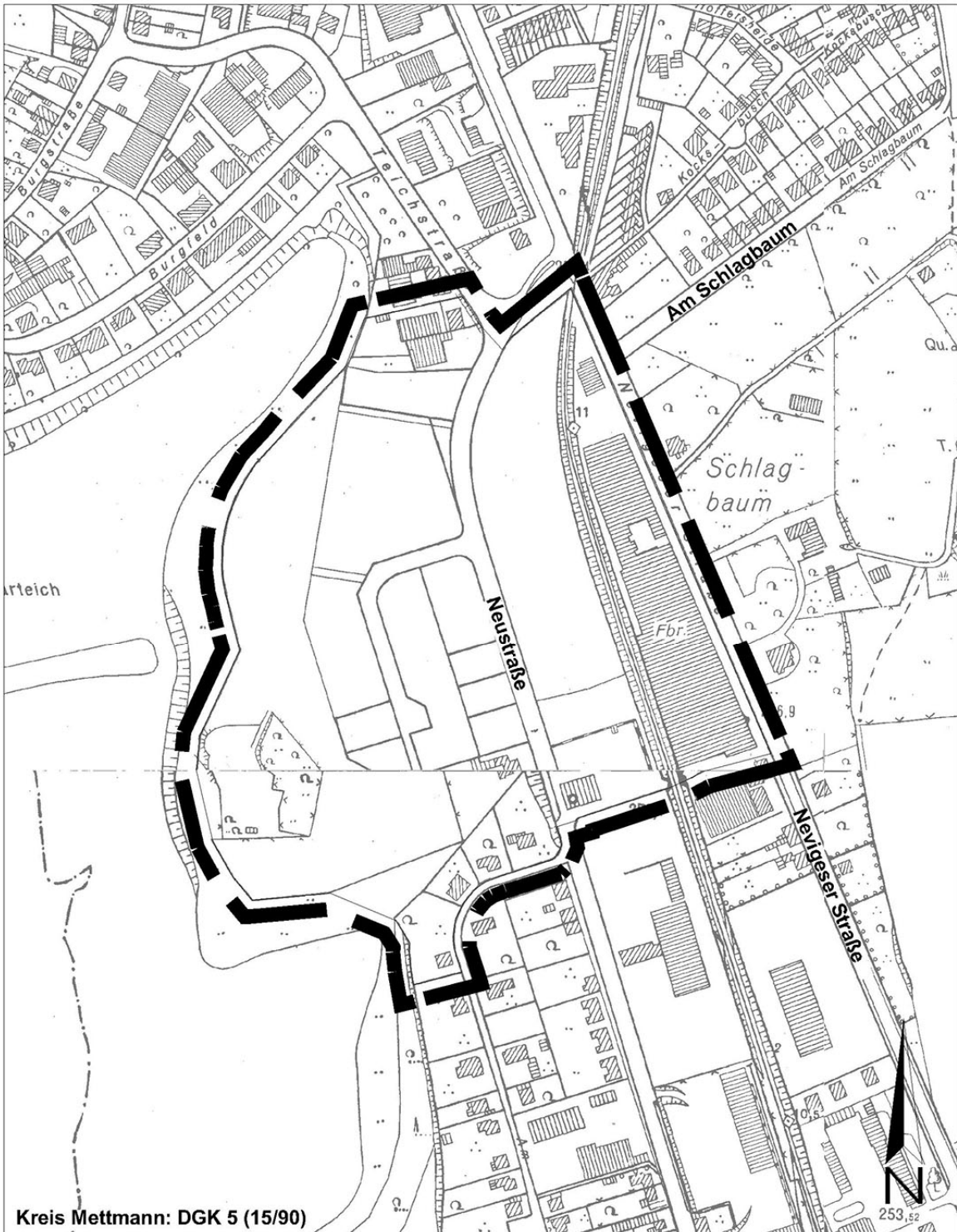
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister



Stadtbezirk Velbert - Tönisheide



Bebauungsplangebiet Nr. 515 - 1. Änderung  
- Auf'm Angst -

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 516 – Neustraße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 29.08.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516 – Neustraße – wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516 - Neustraße- wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich wird begrenzt:
  - im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstück Nr. 501 und 461, Gemarkung Großhöhe, Flur 2 und die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 939, 1021 und 1115, Gemarkung Großhöhe, Flur 3,
  - im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Nevigeser Straße, die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 606, 1021, Gemarkung Großhöhe, Flur 4 und durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 698, Gemarkung
  - im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke 1048, 357 und 353, Gemarkung Großhöhe, Flur 4, die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 62, die östliche Grenze der Flurstücke NR. 349, 392 und die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 459, Gemarkung Großhöhe, Flur 2,
  - im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 523, 547, 548, Gemarkung Großhöhe, Flur 2.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 516 - Neustraße-.
4. Der Bebauungsplan Nr. 516 – Neustraße – soll bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 502 – Tönisheide – ersetzen.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

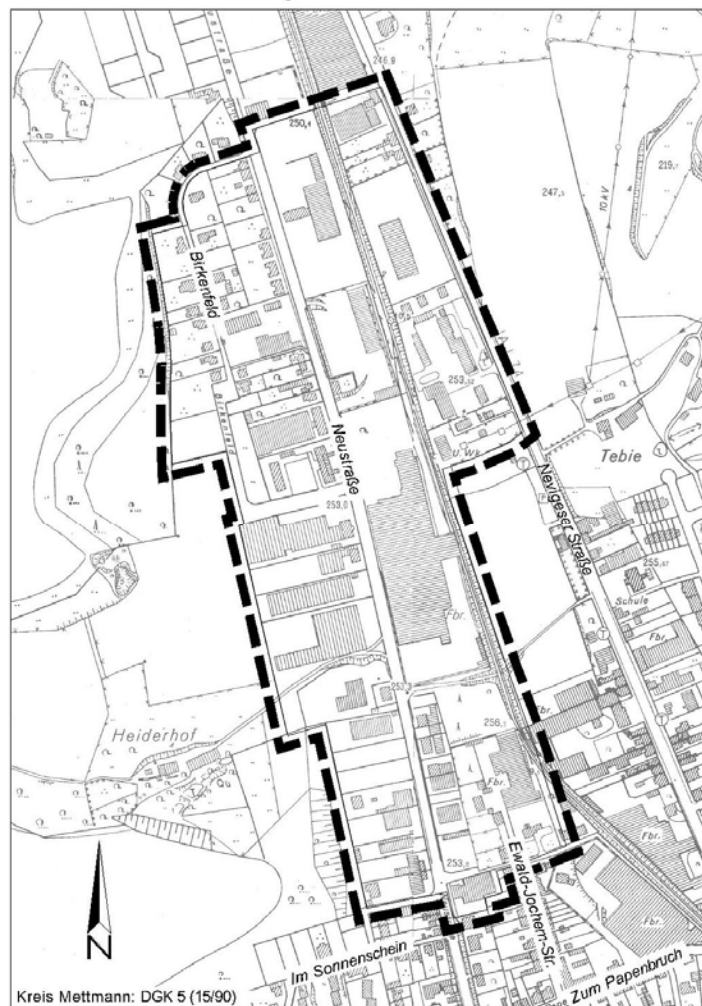
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigis



Kreis Mettmann: DGK 5 (15/90)  
 Bebauungsplangebiet Nr. 516  
 - Neustraße -

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr.517 - Danieden - 3. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 30.01.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 517 - Danieden - 3. Änderung wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 517 - Danieden - 3. Änderung - wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Großhöhe, Flur 3, Flurstücke Nr. 34, 36, 158 tlw., 1090 tlw., 1092, 1103, 1094, 1114 tlw., 1327, 1336, 1338, 1341, 1345, 1346, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 517 - Danieden - 3. Änderung -.
4. Der Bebauungsplan Nr. 517 – Danieden – 3. Änderung soll bei Inkrafttreten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 517 – Danieden – ersetzen.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

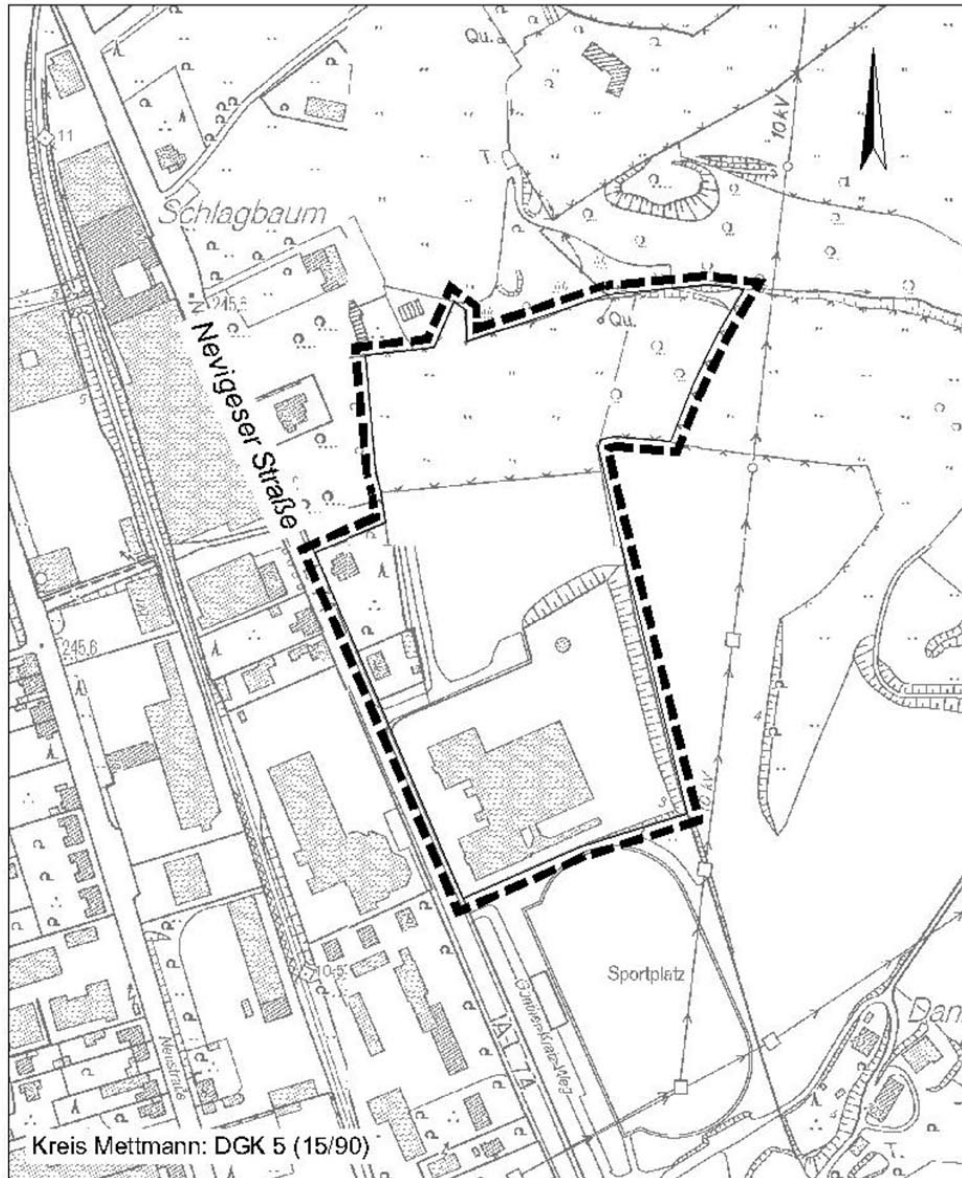
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister

## Stadtbezirk Velbert-Neviges



## Bebauungsplangebiet Nr. 517 -Danieden- 3. Änderung

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 518 -Leimkuhl- 1.Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 29.08.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 518 -Leimkuhl- 1.Änderung wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 518 -Leimkuhl- 1.Änderung wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
  - im Westen durch die Bahntrasse Wülfrath – Velbert,
  - im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 725, 727, 729 und 605 der Flur 4, Gemarkung Großhöhe
  - im Osten durch die östliche Begrenzung der Nevigeser Straße,
  - im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 644 der Flur 4, Gemarkung Großhöhe.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 518 -Leimkuhl – 1.Änderung.
4. Der Bebauungsplans Nr. 518 – Leimkuhl – 1.Änderung soll bei Inkrafttreten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 518 – Leimkuhl ersetzen.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

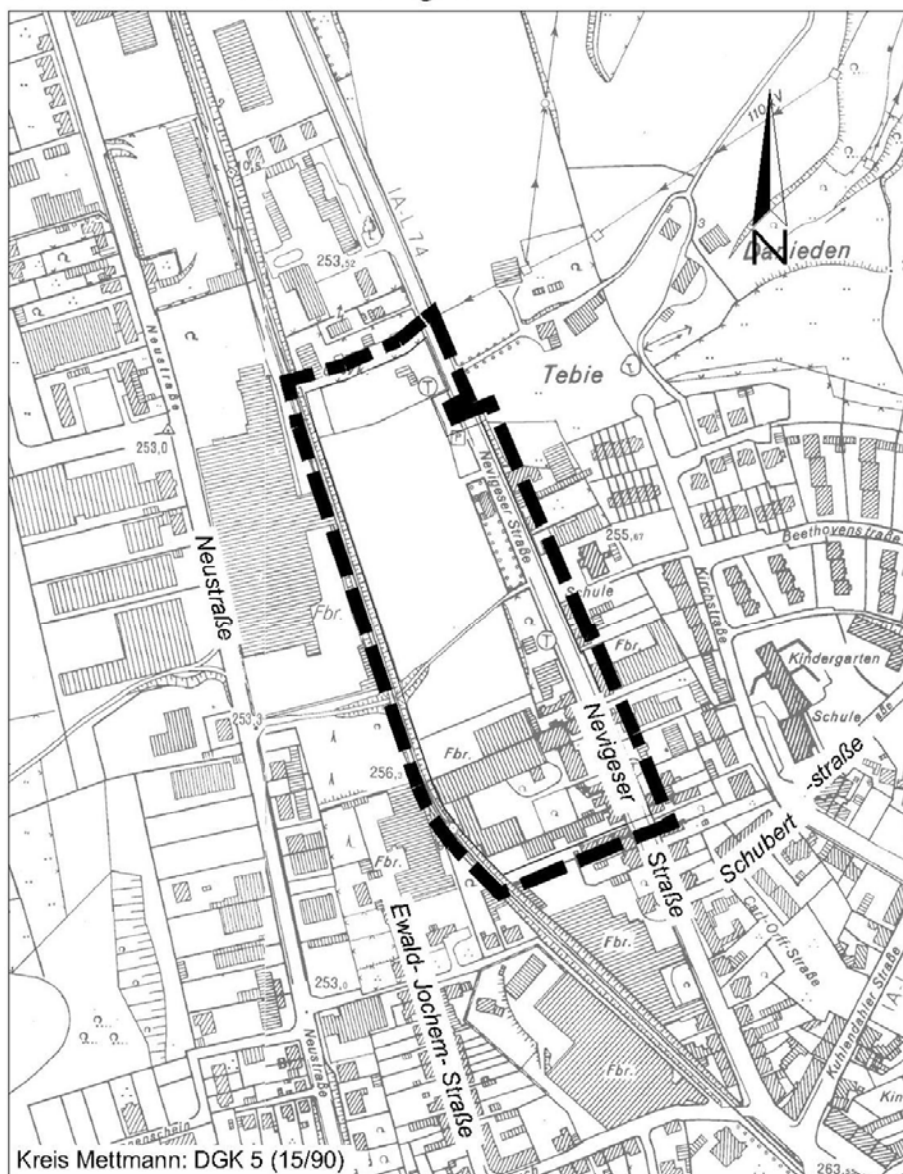
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister

### Stadtbezirk Velbert-Nevig



**Bebauungsplangebiet Nr. 518 - 1. Änderung**  
**- Leimkuhl -**

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung gemäß § 13a BauGB des  
Bebauungsplanes Nr. 625.02 – Heidestraße / Am Lindenkamp –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 625.02 – Heidestraße / Am Lindenkamp - wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 625.02 – Heidestraße / Am Lindenkamp – gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
  - im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der „Heidestraße“,
  - im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Am Hardenberger Hof“,
  - im Süden durch die Nördlichen Straßenbegrenzungslinien der Straßen „Am Hardenberger Hof“ und „Am Lindenkamp“,
  - im Osten durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Am Kostenberg“.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr.625.02 –Heidestraße / Am Lindenkamp–.
4. Der Bebauungsplan Nr. 625.02 – Heidestraße / Am Lindenkamp – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 625 – Kostenberg – und Nr. 625 - Kostenberg - 8. Änderung
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Form-



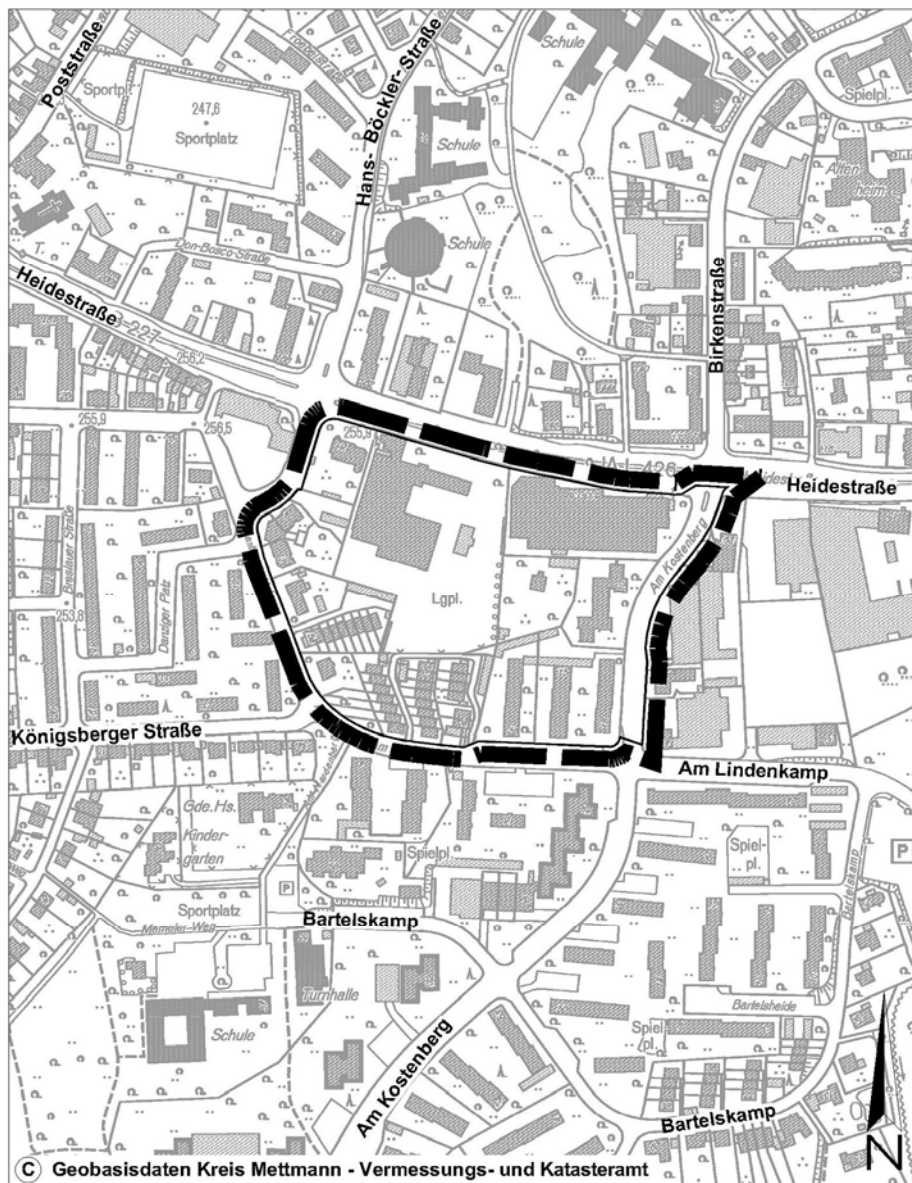
vorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 625.02 - Heidestraße / Am Lindenkamp -

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 635 – Lindenkamp Ost –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 30.01.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 635 – Lindenkamp Ost – wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 635 - Lindenkamp Ost - wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 46, Flurstücke Nr. 47, 177, 178, 181, 187, 182, 184, 192, 193, 194, 195, 169, 198, 199, 342, 343, 609, 633, 652, 674, 739, 726, 727, 766, 767, 768, 769, 944, 945.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 635 - Lindenkamp Ost -
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

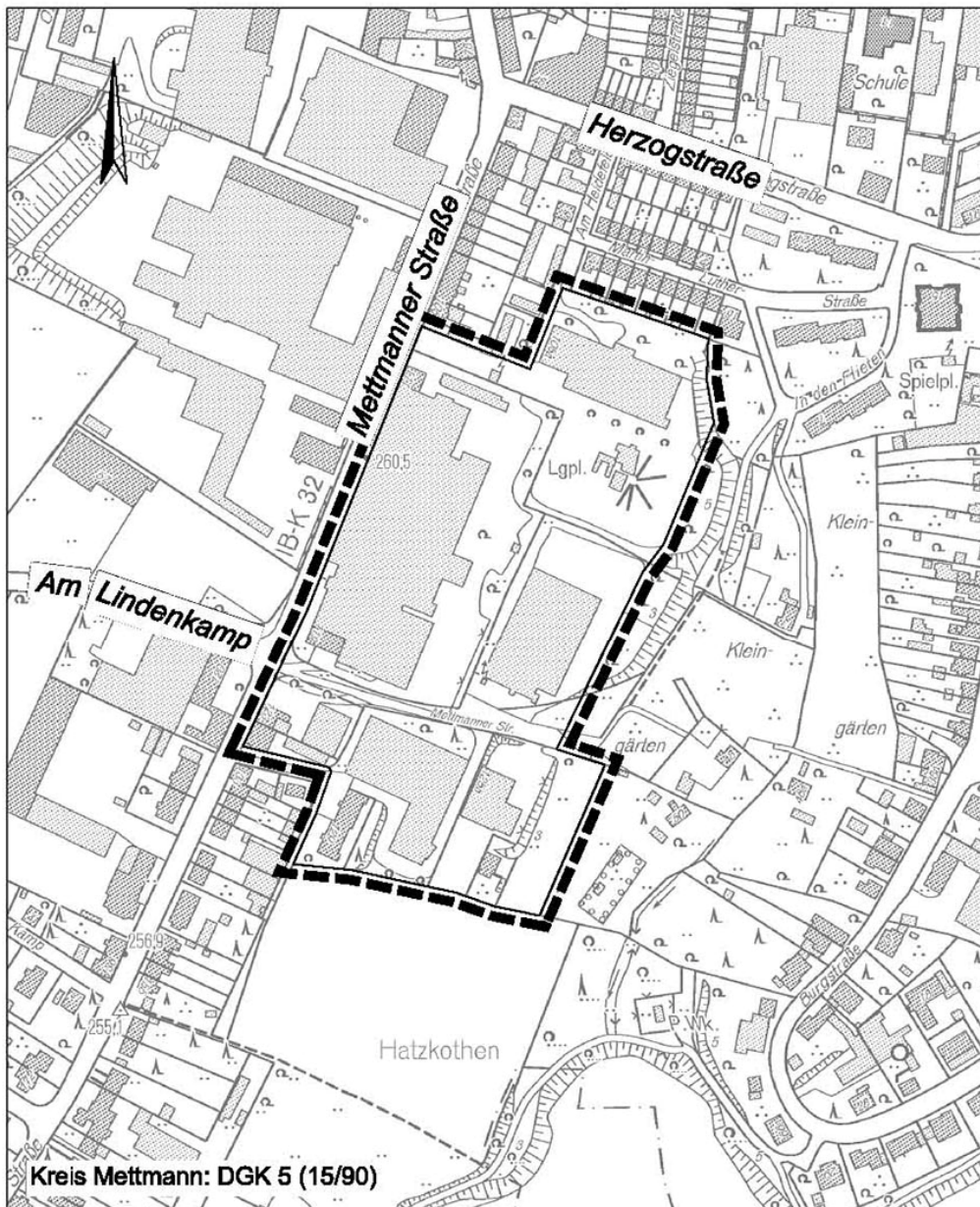
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister

## Stadtbezirk Velbert-Mitte



## Bebauungsplangebiet Nr. 635 -Lindenkamp Ost-

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 712.01 - Industriestraße - 1. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 30.01.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 712.01 - Industriestraße - 1. Änderung - wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 712.01 - Industriestraße - 1. Änderung - wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt durch
  - die nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Industriestraße,
  - im Nordosten durch die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie der Borsigstraße,
  - im Südosten durch die nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Langenberger Straße,
  - im Südwesten durch die südwestliche Straßenbegrenzungslinie der Erzstraße.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 712.01 - Industriestraße - 1. Änderung -.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

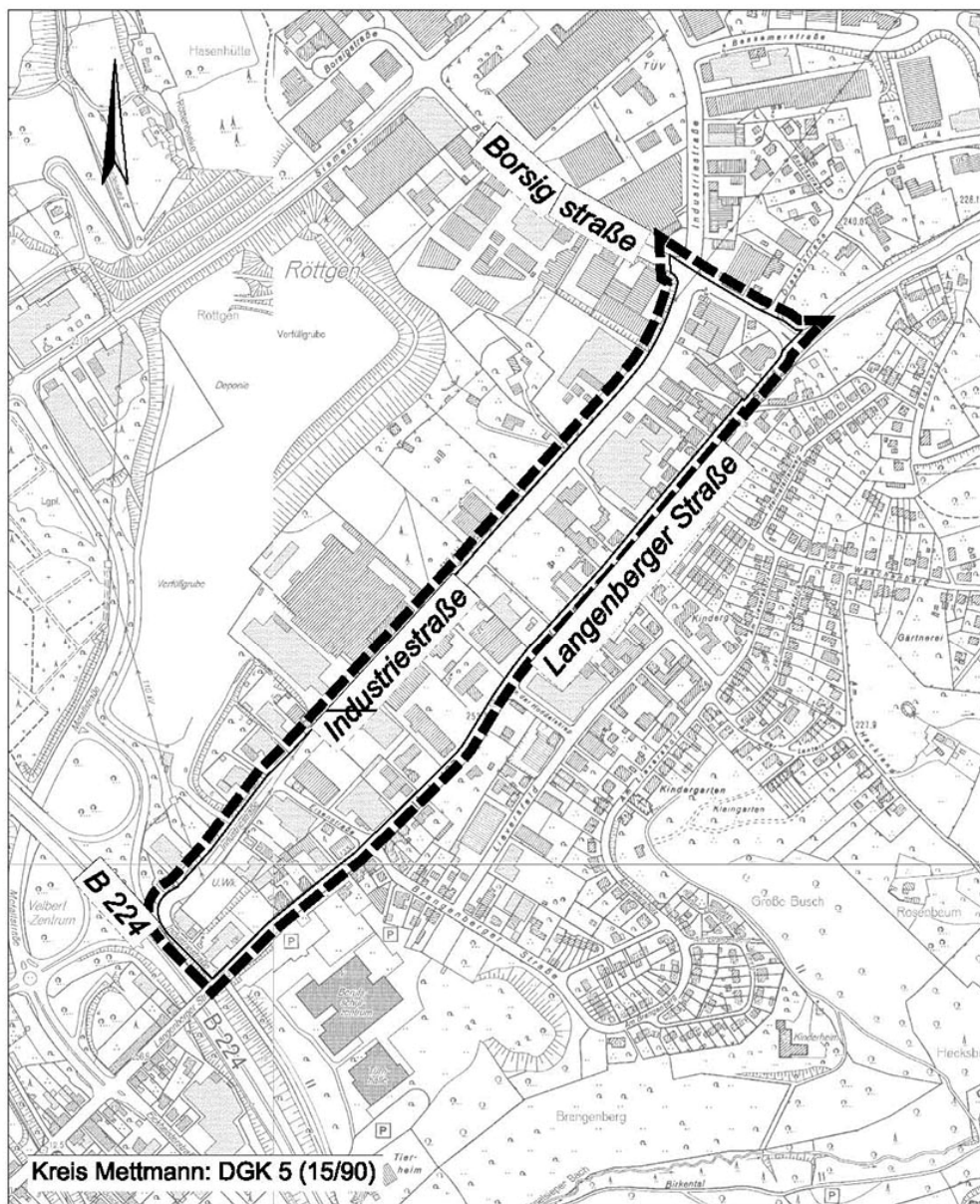
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister

## Stadtbezirk Velbert-Mitte



**Bebauungsplangebiet Nr. 712.01**  
**-Industriestraße- 1. Änd.**

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 736 – Hixholzer Weg –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 30.01.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 736 - Hixholzer Weg - wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 736 - Hixholzer Weg - wird beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Süden die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Schmalenhofer Straße,
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 1089, Flur 30, Gemarkung Velbert (Bahntrasse),
- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 890, Flur 30, Gemarkung Velbert,
- im Osten durch die Trasse der B 224.

2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 736 - Hixholzer Weg -.

3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

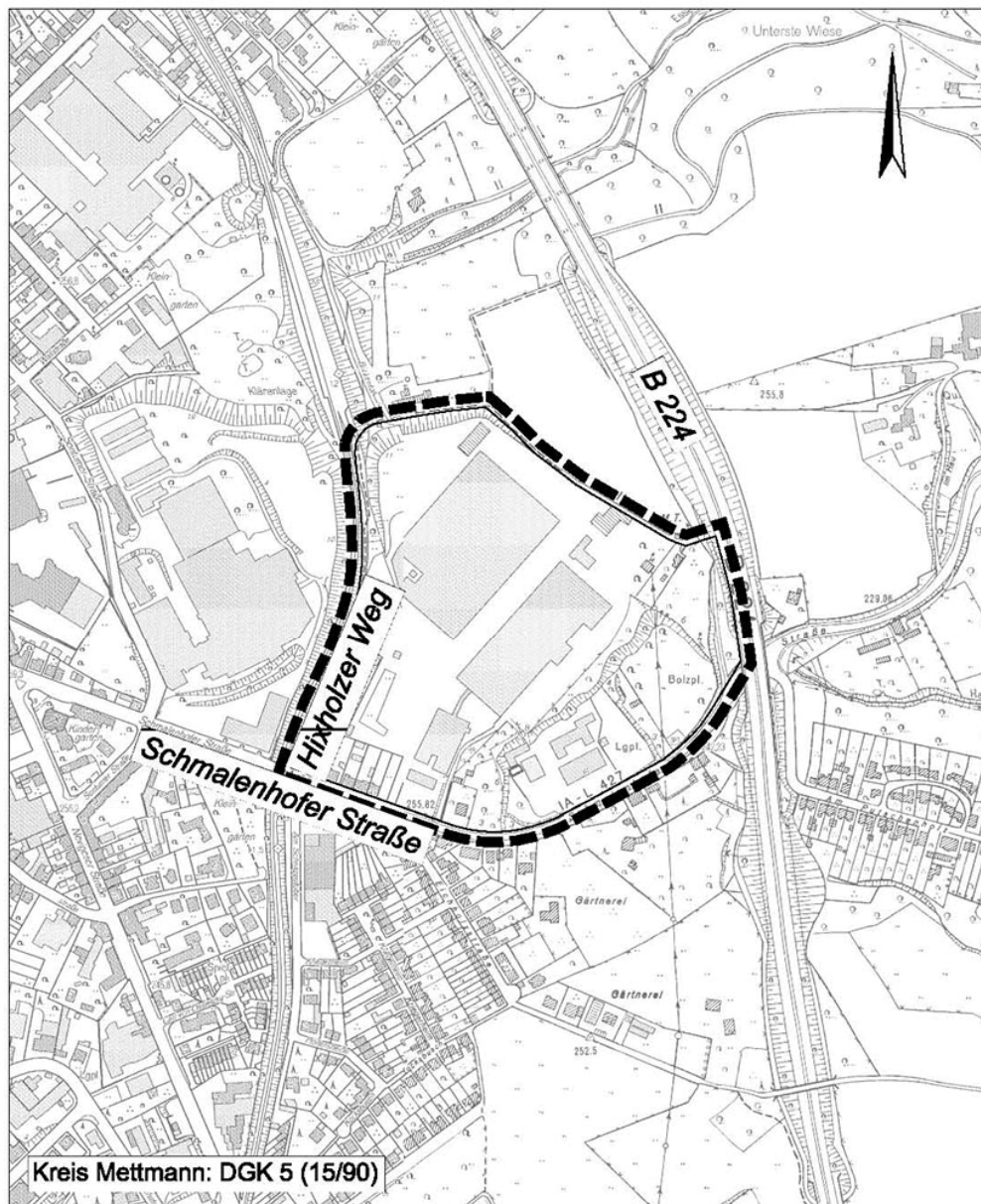
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

- Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister

## Stadtbezirk Velbert-Mitte



## Bebauungsplangebiet Nr. 736 -Hixholzer Weg-

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 738 - Liefersfeld -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 30.01.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 738 - Liefersfeld - wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 738 - Liefersfeld - wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt
  - im Nordwesten durch die südöstliche Straßenbegrenzungslinie der Langenberger Straße,
  - im Nordosten durch die südöstliche Straßenbegrenzungslinie der Straße An der Lantert,
  - im Südosten durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 505, 637, 644, 871, 907, 1051, 1048, 1224, 1225, Flur 26, Gemarkung Velbert (Liefersfeld 4 – 28),
  - im Südwesten durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 92/17, 644, 968, 969, 970, Flur 26, Gemarkung Velbert (Liefersfeld 7, Langenberger Straße 144).
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 738 - Liefersfeld -
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

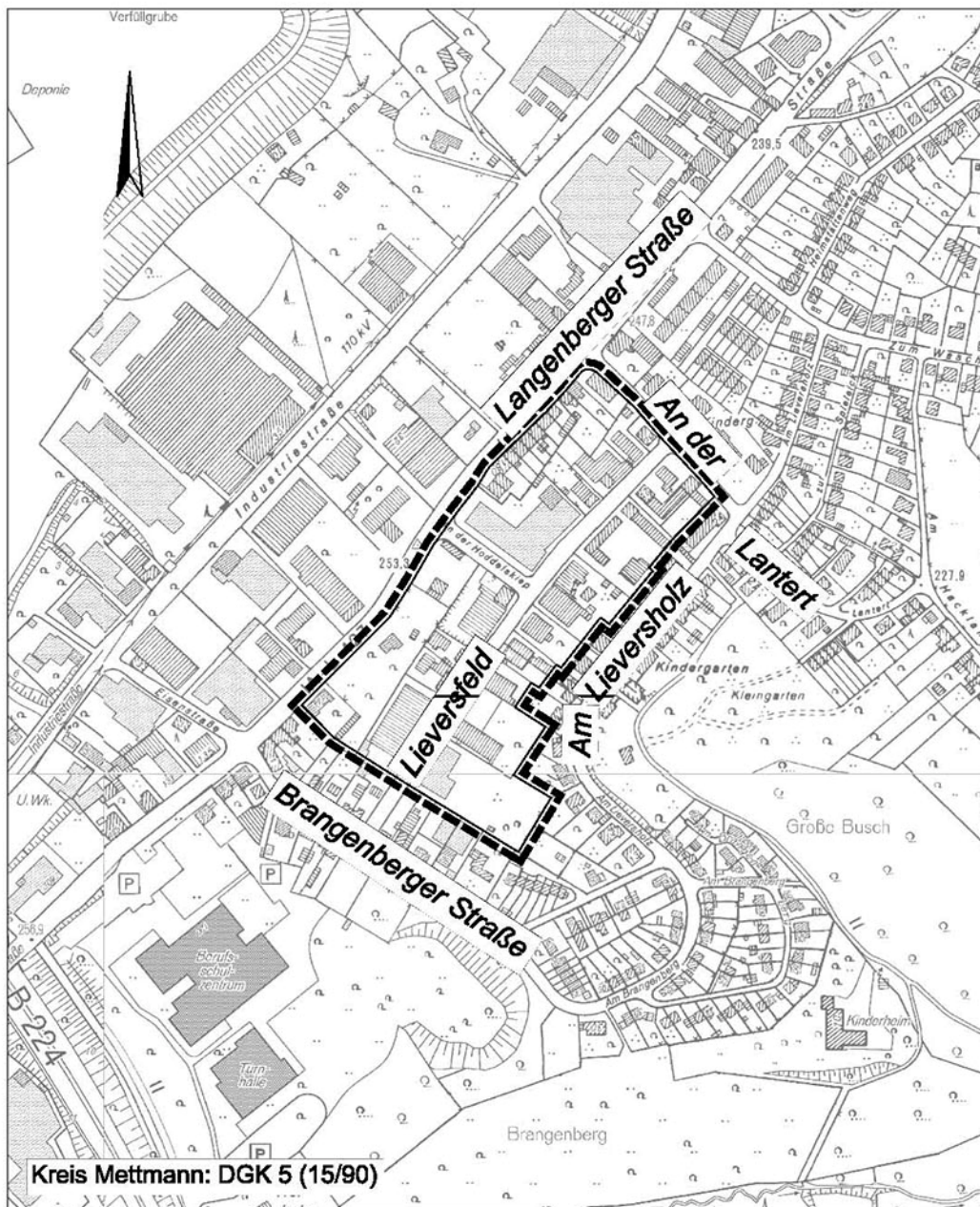


- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister

## Stadtbezirk Velbert-Mitte



## Bebauungsplangebiet Nr. 738 -Lieversfeld-

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
über die Aufstellung gemäß § 13a BauGB des  
Bebauungsplanes Nr. 745.01 - Am Schnappstüber –  
im Rahmen eines Eilentscheides gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) NW  
sowie dessen Genehmigung**

Der Bürgermeister hat am 16.11.2009 gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Umwelt- und Planungsausschusses die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 745.01 – Am Schnappstüber – in Form einer Eilentscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) wie folgt beschlossen:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 745.01 – Am Schnappstüber - gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt durch

- im Norden: durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Schmalenhofer Straße
- im Osten: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Eichholzstraße
- im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Kriegerheim
- im Westen: durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Velbert, Flur 31, Flurstück Nr. 400 und 337.

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 745.01 – Am Schnappstüber -.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Träger öffentlicher Belange) wird abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit bekommt Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 abs. 2 BauGB. Den Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Velbert, 16.11.2009

gez. Freitag  
Bürgermeister

gez. Bolz  
Vors. Umwelt- u. Planungsausschuss

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 01.12.2009 die Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW vom 16.11.2009 genehmigt.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

---

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss durch Eilentscheid sowie dessen Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

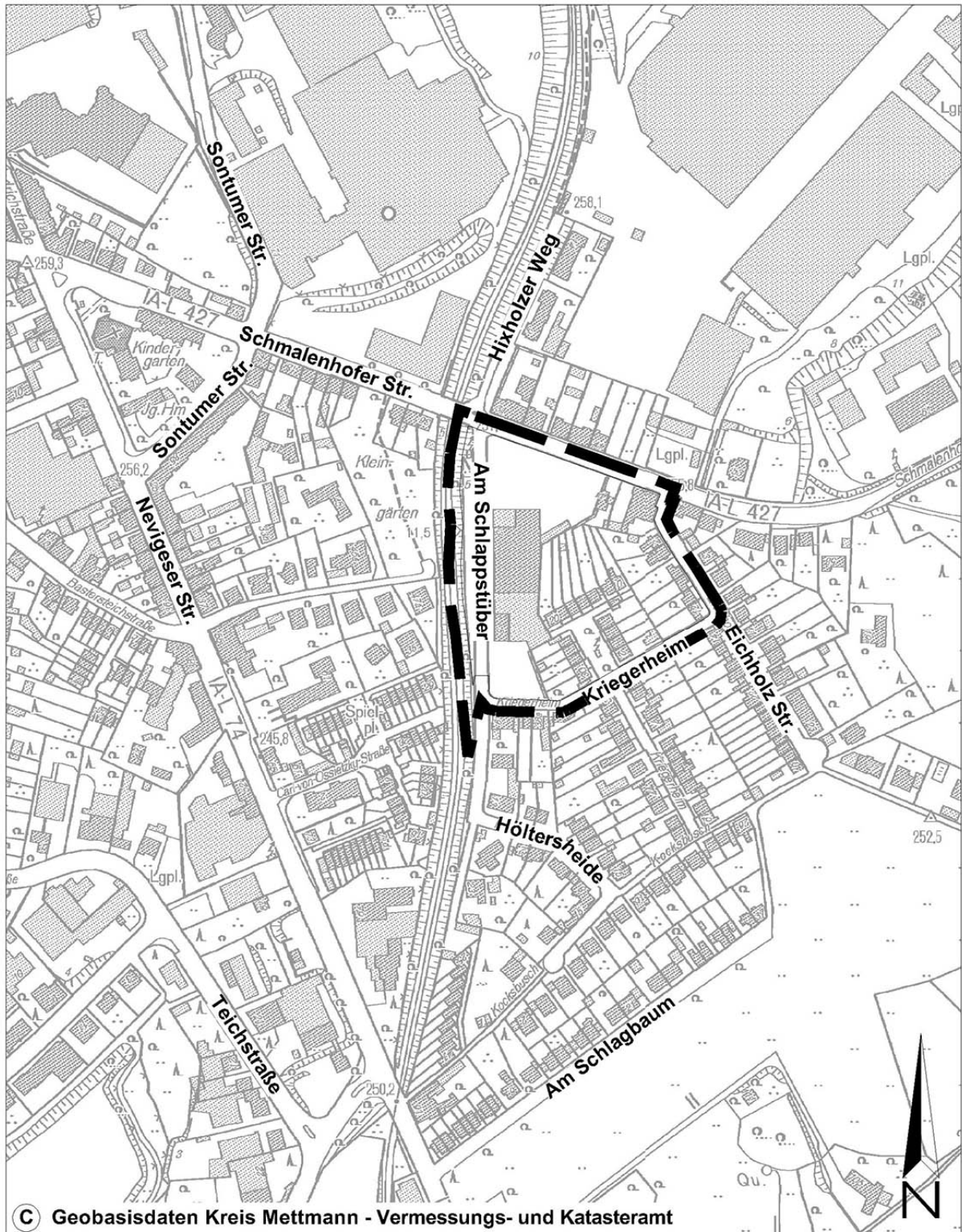
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 745.01 - Am Schnappstüber -

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung  
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) des  
Bebauungsplanes Nr. 807.01 – Heiligenhauser Straße/ Wordenbecker Weg –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 01.02.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 807.01 – Heiligenhauser Straße/ Wordenbecker Weg – wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 807.01 – Heiligenhauser Straße/ Wordenbecker Weg – wird gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.
2. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2280, vormals 1952 (Heiligenhauser Straße 88), 1075 (Heiligenhauser Straße 86), 1767 (Heiligenhauser Straße 82) und 1079 (Heiligenhauser Straße 80) der Flur 50 Gemarkung Velbert , weil damit die städtebaulich regelungsbedürftigen Grundstücke erfasst werden.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 807.01 – Heiligenhauser Straße / Wordenbecker Weg –.
4. Der Bebauungsplan Nr. 807.01 – Heiligenhauser Straße / Wordenbecker Weg – soll bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 807 - Wordenbecker Weg – ersetzen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

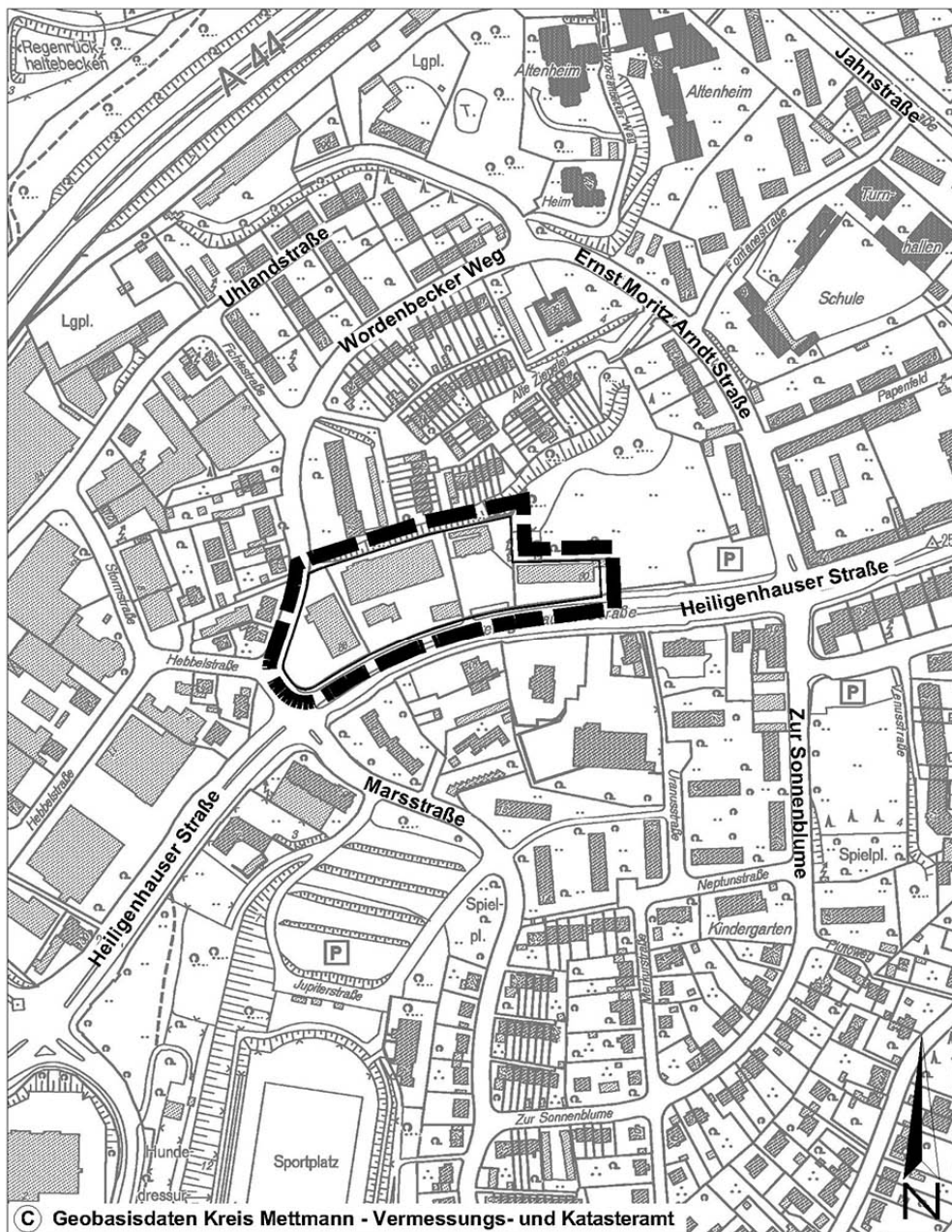
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 807.01 - Heiligenhauser Straße / Wordenbecker Weg -

---

**Bekanntmachung vom 11.10.2013  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 808 – Uhlandstraße - 1. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 29.08.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 808 – Uhlandstraße - 1. Änderung - wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 808 – Uhlandstraße - 1. Änderung wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
  - im Südwesten und Nordwesten durch die Autobahn A 44 und die Strecke der Deutschen Bahn AG Heiligenhaus – Velbert - Wülfrath,
  - im Osten durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 1172, Flur 50, Gemarkung Velbert, die Fichtestraße und den Wordenbecker Weg,
  - im Südosten durch die Heiligenhauser Straße (B227).
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 808 - Uhlandstraße- 1. Änderung.
4. Der Bebauungsplan Nr. 808 – Uhlandstraße – 1. Änderung soll bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 808 ersetzen.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

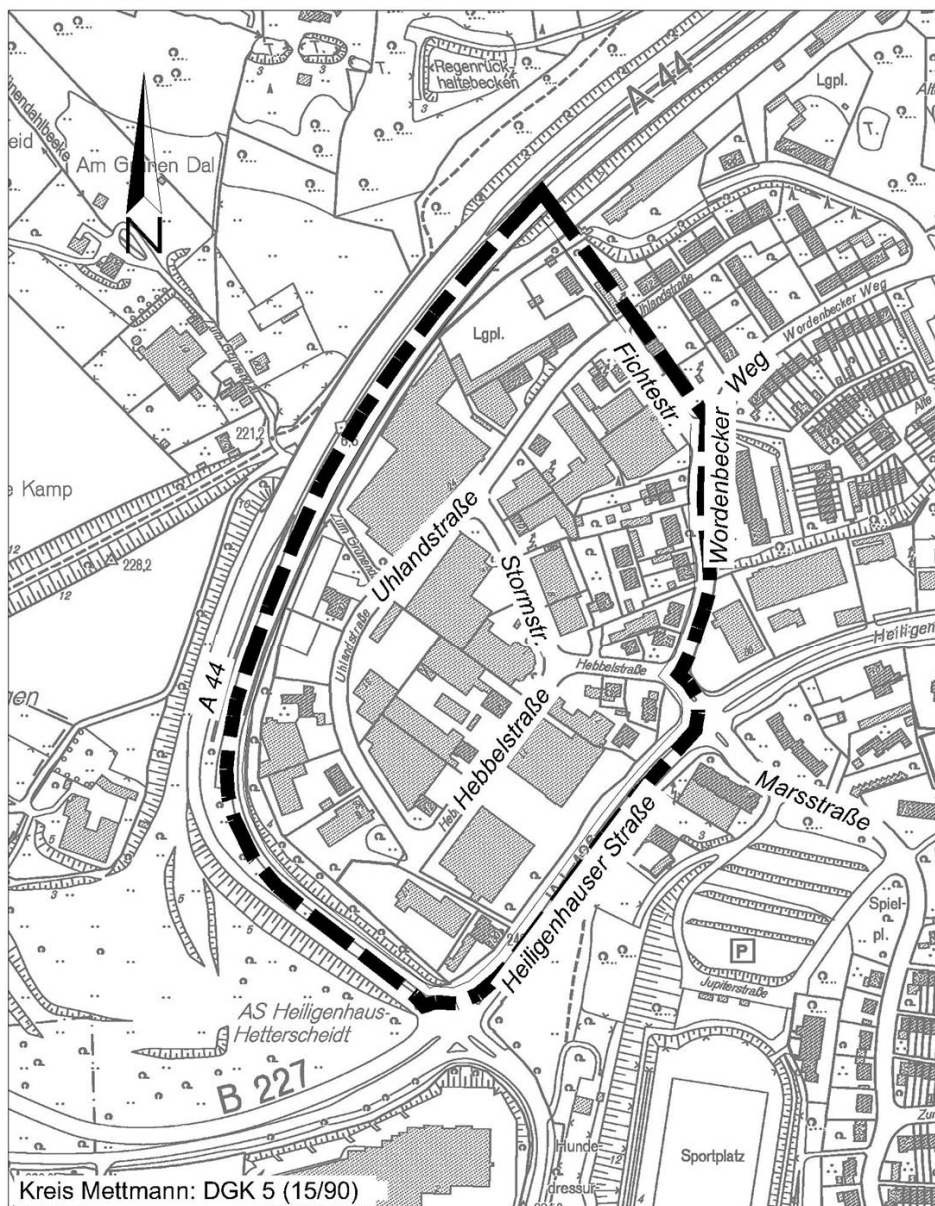
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2013

gez. Freitag (Bürgermeister)

### Stadtbezirk Velbert-Mitte



**Bebauungsplangebiet Nr. 808 - 1. Änderung**  
**- Umlandstr -**



---

**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

**Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

3021371830

3031913746 - alt 1913748 (H)

4031969506 – alt 1969500 (H)

3021644442 – alt 1644442 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 07. Oktober 2013

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT  
DER VORSTAND

**Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

3021336023, 3041456769

3031266087- alt 1266089 (H),3043920689-alt 3920686 (R),3021287937 – alt

1287937 (V),

3022934495 –alt 2934495 (V),

der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden· Ratingen·Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 18.10.2013

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT  
DER VORSTAND

---

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung werden der Gewerbesteuerbescheid und der Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes Velbert für 2012 vom 25.10.2013 für

**Herrn Ahmet Günes**

(letzte bekannte Anschrift war Küpperstr. 13 in 42551 Velbert),

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 oder B 009 von dem Steuerpflichtigen unter dem Aktenzeichen 961.6252.7 eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 25.10.2013

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Riedl (Sachbearbeiter)

## Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

- Sanierung der Innenbeleuchtung Grundschule Bergische Straße
- Jahresvertrag Elektroarbeiten

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

-----

**Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen**  
(unter Vorbehalt von Änderungen)

Donnerstag,	07.11.,	<b>Finanzausschuss</b> - Haushalt - (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	12.11.,	<b>Hauptausschuss</b> - Haushalt - (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	13.11.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Langenberg</b> (Feuerwache V-L`berg, Voßkuhlstr. 36)
Montag,	18.11.,	<b>Ausschuss für Wirtschaftsförderung</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	19.11.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Mitte</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	19.11., (bish. 04.12.)	<b>Jugendhilfeausschuss</b> (Feuerwache Velbert-Mitte)
Mittwoch,	20.11., (bish. 12.11.)	<b>Bezirksausschuss Velbert-Neviges</b> (Feuerwache Velbert-Neviges)
Donnerstag,	21.11.,	<b>Sportausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag	21.11.,	<b>Verwaltungsrat TBV AöR</b> (Feuerwehr Velbert-Mitte)
Montag,	25.11.,	<b>Umwelt- und Planungsausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	26.11.,	<b>R a t d e r S t a d t</b> - Verabschiedung Haushalt - (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	27.11.,	<b>Gemeinsame Sitzung BZA V.-Mitte, V.-Neviges, V.-L`berg und Umwelt- und Planungsausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,,	27.11., (vorher 28.11.)	<b>Finanzausschuss</b> (Rathaus, Saal Neviges)
Dienstag,	03.12.,	<b>Hauptausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag	05.12., (vorher 12.12.)	<b>Ausschuss f. Schule und Bildung</b> (Rathaus, Saal Velbert)

---

Montag,	09.12.,	<b>Gem. Sitzung JHA und Integrationsrat</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Montag,	09.12., <b>(18.30 Uhr)</b> (vorher 02.12.)	<b>Integrationsrat</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	10.12.,	<b>Rat der Stadt</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	11.12., <b>(16.00 Uhr)</b>	<b>Verwaltungsrat Sparkasse</b> (Sparkasse)
Donnerstag	12.12.,	<b>Verwaltungsrat TBV AöR</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	18.12., <b>(09.00 Uhr)</b>	<b>Risikoausschuss Sparkasse</b> (Sparkasse)

- Weihnachtsferien 23.12. – 04.01.2014 –